S 3 RJ 1734/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RJ 1734/97 A
Datum	11.11.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 358/00
Datum	08.05.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 11. November 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die am â□¦1944 geborene KlÃ¤gerin war in Deutschland von 1962 bis 1976 insgesamt 160 Monate versicherungspflichtig tÃ¤tig. AnfÃ¤nglich arbeitete sie als KÃ¼chenhilfe in einem Krankenhaus, spÃ¤ter in einer Uhrenfabrik. In Kroatien arbeitete die KlÃ¤gerin noch bis zum Jahre 1996 in der Gastronomie. Die Arbeitsaufgabe erfolgte nach Verkauf des Betriebes. Seit 1996 bezieht sie in Kroatien Rente.

Mit Bescheid vom 18.11.1996 lehnte die Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin vom 11.01.1996 nach Auswertung des Gutachten der Ã□rztekommission in Zagreb vom 11.07.1996 ab. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne mit den festgestellten

GesundheitsstÃ¶rungen an der WirbelsÃ¤ule, den Kniegelenken und den BlutgefÃ¤Ãen der Beine leichte Arbeiten noch ganztÃ¤gig ausÃ¼ben. Den Widerspruch der KlÃ¤gerin wies die Beklagte nach einem Gutachten von Dr. Multra vom Oktober 1997 mit Widerspruchsbescheid vom 26.11.1997 zurÃ¼ck.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Landshut (SG) nach Einholung von Gutachten des Internisten Dr. St â¦, des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie P. J. R â¦ und des OrthopÃ¤den Dr. Sch â¦ vom 09./10.11.1998 durch Urteil vom 11.11.1998 abgewiesen. Die KlÃ¤gerin sei nicht erwerbsunfÃ¤hig und, da kein Berufsschutz bestehe, auch nicht berufsunfÃ¤hig.

Mit ihrer dagegen zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegten Berufung hat die KlÃ¤gerin erneut um Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nachgesucht und Berichte des Nervenarztes Dr. L â¦ vom 06.04.2000 und des Krankenhauszentrums Zagreb vom 03.05.2000 vorgelegt, wonach eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingetreten und keinerlei LeistungsfÃ¤higkeit fÃ¼r irgendwelche Arbeiten mehr vorhanden sei.

Der Senat hat am 22.12.2000 von dem Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. K â¦ und am 15.02.2001 von dem Internisten Dr. P â¦ Gutachten eingeholt, wonach ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen vorliege.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 11.11.1998 sowie den Bescheid vom 18.11.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.11.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab 01.02.1996 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil vom 11.11.1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), aber nicht begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Leistungen wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der Senat weist die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung des SG als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und sieht daher â insbesondere was die ErfÃ¼llung der allgemeinen und besonderen Wartezeit, den Berufsschutz und das VermÃ¶gen zur AusÃ¼bung einer BerufstÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen

Arbeitsmarkt betrifft â□□ bis auf die folgenden AusfÃ¼hrungen von einer weiteren eigenen Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 153 Abs. 2 SGG in der Fassung des Vereinfachungsnovelle vom 11.01.1993, BGBl. I, 50).

Auch der Senat ist nach WÃ¼rdigung der schlÃ¼ssigen und Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen der SachverstÃ¤ndigen Dres. K â□¦ und P â□¦ zu der Ã□berzeugung gelangt, dass bei der KlÃ¤gerin ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vorhanden ist, ohne dass eine Summierung oder besonders ungewÃ¶hnliche LeistungseinschrÃ¤nkungen vorliegen.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente sind nicht gegeben. Nach den Ã¼bereinstimmenden AusfÃ¼hrungen sÃ¤mtlicher SachverstÃ¤ndiger genÃ¼gt die KlÃ¤gerin mit ihrem LeistungsvermÃ¶gen noch ganztags den Anforderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, auch wenn sie an WirbelsÃ¤ulenbeschwerden und VerschleiÃ□erscheinungen der Kniegelenke sowie beginnenden Verengungen der GefÃ¤Ã□e in den Beinen, an FettstoffwechselstÃ¶rungen und Krampfadern leidet.

Insbesondere liegt nach den Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen von Dr. K â□¦ keine tiefergehende psychiatrische Erkrankung vor. Die KlÃ¤gerin schildert zwar glaubhaft, unter nervlichen Beschwerden zu leiden. Dies ist aber nach ihrer eigenen ErklÃ¤rung auf ihre schwierige finanzielle Situation und die groÃ□e wirtschaftliche Not in ihrem Heimatland zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Die KlÃ¤gerin fÃ¼hrt selbst aus, in einem Alter zu sein, in dem man in Jugoslawien Rente erhalte, so dass sie mit ihren Krankheiten keine Chance mehr habe, einen Arbeitsplatz zu finden. Allgemein humanitÃ¤r-soziale Ã□berlegungen rechtfertigen aber keinen Anspruch. Nach dem im Sozialrecht bestehenden Vorbehalt des Gesetzes (Â§ 31 SGB I) dÃ¼rfen Sozialleistungen nur bei Vorliegen und ErfÃ¼llung einer gesetzlichen Grundlage erbracht werden. Nach Â§Â§ 43, 44 SGB VI besteht aber Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nur, wenn die ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung gesunken ist.

Die Annahme von InvaliditÃ¤t nach dem im frÃ¼heren Jugoslawien geltendem Recht bindet deutsche BehÃ¶rden und Gerichte ebenso wenig wie umgekehrt die Bewilligung von Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit den kroatischen VersicherungstrÃ¤ger zur Anerkennung von InvaliditÃ¤t verpflichten kÃ¶nnte. Ob eine verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit vorliegt, bestimmt sich vielmehr allein nach innerstaatlichem (deutschem) Recht. Das auf die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst anwendbare, mit den Nachfolgestaaten fortgefÃ¼hrte deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968 (BGBl. II S. 1438) enthÃ¤lt keine Bestimmungen Ã¼ber die gegenseitige Anerkennung der in einem Vertragsstaat festgestellten "InvaliditÃ¤t". Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Leistungsvoraussetzungen ausschlieÃ□lich nach den nationalen (innerstaatlichen) Rechtsvorschriften desjenigen Vertragsstaates, aus dessen Sozialversicherungssystem Leistungen begehrt werden. Dasselbe gilt fÃ¼r das neue Abkommen mit Kroatien.

Die Berufung konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024